

Satzung des Vereins

Bürgergemeinschaft Grünkraut e.V.

Miteinander & Füreinander

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Bürgergemeinschaft Grünkraut e.V.“ mit Sitz in Grünkraut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die

- a) Versorgung der hilfebedürftigen Menschen jeden Alters in Ergänzung des Hilfeangebots vorhandener sozialer Einrichtungen in Grünkraut
- b) Vermeidung des Wegzugs aus der Gemeinde infolge fehlender Hilfestellung
- c) Vermeidung von Vereinsamung und Isolation
- d) Verhinderung und Hinauszögerung von Pflegebedürftigkeit durch Unterstützung bei einfachen Alltagsverrichtungen
- e) Förderung von Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen
- f) Förderung des Freiwilligenengagements
- g) Förderung der Kontakte zwischen den Generationen
- h) Sicherstellung des Versorgungsangebotes auf Dauer

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- a) Projektierung eines präventiven Versorgungskonzeptes für hilfebedürftige Menschen
- b) Schaffung einer Anlauf- und Koordinierungsstelle/Freiwilligenagentur
- c) Einbindung der vorhandenen Infrastruktur
- d) Bündelung/Vernetzung der vorhandenen Ressourcen
- e) Ergänzung der benötigten Leistungsangebote
- f) Aktivierung und Begleitung des bürgerschaftlichen Engagements
- g) Erweiterung des Angebotes für Senioren „Wohnen im Bestand“
- h) Erweiterung des Angebots durch „Betreutes Wohnen“ in einer Wohnanlage im Ort
- i) Information der Öffentlichkeit

Der Verein ist für alle Hilfesuchenden offen ohne Unterschied der Konfession, Herkunft und Weltanschauung.

3. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57, Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Auflösung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen zuvor der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Das Angebot der Mitgliedschaft richtet sich insbesondere an die Einwohner der Gemeinde Grünkraut sowie die Vertreter der Vereine, Gemeinschaften, und Institutionen und Unternehmen im Bereich der Gemeinde Grünkraut.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann an verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder

durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 7

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Erfüllung der in § 1 bestimmten Zwecke erhält der Verein aus den Beiträgen der Mitglieder, aus freiwilligen Zuwendungen und sonstigen öffentlichen oder privaten Zuschüssen sowie aus Spenden.
2. Der Verein erhebt für gewährte Dienstleistungen Entgelte, die durch den Vorstand in einer Entgeltordnung festgelegt werden.
3. Über den Rahmen der vorhandenen oder gewährten Mittel hinaus dürfen keine Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand eingegangen werden.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Geschäftsführung

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung und das Gesetz keine anderen vorsehen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen,

wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge sind schriftlich zu stellen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beschlussfassung über Aufgaben, Ziele und Veränderungen des Vereins
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl zweier Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins
- f) Beteiligung an Gesellschaften
- g) die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Der Bürgermeister, die Geschäftsführung, die Leitung der Koordinierungsstelle sowie Kinder- und Jugendbeauftragtenstelle der Gemeinde sind beratend im Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvollmacht nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
4. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen und Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 14

Amtsdauer und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht hinzuziehen.
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, sowie diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 15

Beirat

1. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens sowie aus Vereinsmitgliedern.
3. Der Beirat soll die Arbeit des Vereins fördern, notwendige Maßnahmen anregen und finanzielle Möglichkeiten aufzeigen. Er soll sich auch mit Fragen des Ausbaus der Dienste, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gewinnung von Mitarbeitern und Förderern befassen.
4. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 16

Leitung der Koordinierungsstelle

1. Zur Erfüllung der Vereinsziele richtet der Vorstand eine Koordinierungsstelle ein. Die Aufgaben werden von der Familien- und Seniorenbeauftragten wahrgenommen.
2. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Familien- und Seniorenbeauftragte berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Entwicklung der Aktivitäten der Koordinierungsstelle.
4. Die Aufgaben der Familien- und Seniorenbeauftragten sind in der Stellenbeschreibung „Koordinierungsstelle“ definiert.

§ 17

Geschäftsführung

1. Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.
2. Die ehrenamtlich tätige Geschäftsführung kann eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Wesentlichen die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien und nach der Geschäftsanweisung des Vorstandes.

§ 18

Kassenprüfer

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung, die Kassenlage, den Kassenbestand und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 19

Satzungsänderung

Satzungsänderungen im Rahmen der Zweckbestimmung werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut einer Satzungsänderung muss den Mitgliedern zu jeder Beschlussfassung vor der Beratung mitgeteilt werden.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten war.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg in Kraft.

Grünkraut, 17. Juli 2016

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....